

Keine wahlweise Verurteilung wegen Raubes oder räuberischer Erpressung

BGH, Beschluss vom 20.02.2018 – 3 StR 612/17 (LG Wuppertal), NStZ-RR 2018, 140

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. betrat mit zwei Mittätern eine Spielhalle, um unter Vorhalt eines Messers Bargeld zu erbeuten. Ein Gast der Spielhalle trat den Tätern mit einem Stuhl, den er gegen sie erhob, entgegen und schlug die Täter in die Flucht. Der Versuch misslang. Für das LG war es nicht feststellbar, ob der Angekl. und die Mittäter das Geld selbst aus der Kasse nehmen oder sich von der Aufsicht der Spielhalle dieses aushändigen lassen wollten. In der Urteilsbegründung hat das LG daher ausgeführt, dass der Angekl. im Sinne einer Wahlfeststellung entweder wegen versuchten besonders schweren Raubes oder wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung zu verurteilen sei. Letztlich hat das LG den Angekl. wegen versuchten besonders schweren Raubes unter Einbeziehung eines weiteren Urteils zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit einer auf die allgemeine Sachrüge gestützten Revision. Das eingelegte Rechtsmittel hatte einen Teilerfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH lehnt die vom LG in der Urteilsbegründung zum Ausdruck gebrachte Möglichkeit einer wahlweisen Verurteilung als rechtsfehlerhaft ab. In der st. Rspr. wird § 249 StGB im Verhältnis zu den §§ 253, 255 StGB als spezielleres Delikt verstanden (BGH, Beschluss vom 15. April 2014 – 3 StR 92/14, NStZ 2014, 640). Für die tatbestandliche Erfüllung des § 249 StGB ist eine Wegnahme erforderlich, dagegen genügt für die tatbestandliche Erfüllung des § 255 StGB bereits die Nötigung zur Duldung einer Wegnahme. Eine Nötigung zur Duldung der Wegnahme im Sinne der §§ 253, 255 StGB schließt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache im Sinne des § 249 StGB ein. Der engere Tatbestand des Raubes ist also von dem der räuberischen Erpressung mitumfasst. Kann, wie vorliegend, eine Wegnahme im Sinne des § 249 StGB nicht zweifelsfrei festgestellt werden, darf eine wahlweise Verurteilung nach § 249 StGB (lex specialis) nicht erfolgen. Vielmehr ist dann nur eine Verurteilung nach §§ 253, 255 StGB (lex generalis) zulässig. Der Schuldspruch wurde daher vom Senat auf versuchte besonders schwere räuberische Erpressung abgeändert. Die Literatur, die die §§ 253, 255 StGB hingegen als Selbstschädigungsdelikte mit dem notwendigen Nötigungserfolg der Vermögensverfügung ansieht, könnte hier (wie die frühere Rspr.: NJW 1954, 521) bei Annahme einer „rechtsethisch-psychologischen Vergleichbarkeit“ der sich ausschließenden Delikte wahldeutig verurteilen. Die Figur der „echten Wahlfeststellung“ wurde vom Großen Strafsenat als verfassungsgemäß angesehen (GSSt 1/17; NStZ 2018, 41).

III. Problemstandort

Der BGH unterstreicht mit diesem Beschluss nochmals die in st. Rspr. vertretene Auffassung, dass § 249 StGB lex specialis zu §§ 253, 255 StGB ist. Das Problem ist für die Klausur im Tatentschluss des Versuchsaufbaus zu verorten.